



Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Germanistik

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 10.01.2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
 - § 3 Mastergrad**
 - § 4 Zugang zum Studium**
 - § 5 Zuständigkeit**
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
 - § 7 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Gliederung des Studiums**
 - § 8 Studieninhalte**
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
 - § 11 Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung**
 - § 12 Die Masterarbeit**
 - § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
 - § 14 Prüferinnen/Prüfer**
 - § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
 - § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
 - § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
 - § 20 Diploma Supplement**
 - § 21 Einsicht in die Studienakten**
 - § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 24 Aberkennung des Mastergrades**
 - § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Germanistik an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen der Sprache, der deutschen Literatur des Mittelalters und der Neueren deutschen Literatur so vermitteln, dass sie zur selbstständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Germanistik an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Germanistik ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs 09, Philologie, zuständig.

(2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Germanistik an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Germanistik oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang Germanistik umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Pflichtmodul Sprache

Pflichtmodul Deutsche Literatur

Pflichtmodul Theorie- und Methodenreflexion

Pflichtmodul Medien- und Kulturkompetenz

Pflichtmodul Spezialisierung

Pflichtmodul Masterarbeit

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 25 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Im Masterstudiengang *Germanistik* werden drei verschiedene Veranstaltungsarten angeboten: Vorlesung, Seminar und Kolloquium.

Während im Rahmen einer Vorlesung eine breite Wissensvermittlung betrieben wird, richtet sich das Seminar auf ausgewählte inhaltliche Aspekte. Im Kolloquium erweitern die Studierenden ihre Fähigkeiten, wissenschaftliche Themen zu diskutieren und zu präsentieren.

In den Modulen „Theorie- und Methodenreflexion“ sowie „Medien- und Kulturkompetenz“ sieht das Curriculum als autonome Lernphase jeweils ein mit einem Seminar verbundenes intensives Selbststudium vor, bei dem die Studierenden (zusammengeschlossen zu Lerngruppen) ausgewählte Themen und Inhalte auf eigenständige Weise erarbeiten. Schließlich ist im Rahmen des Spezialisierungsmoduls ein mindestens vier Wochen umfassendes Praktikum zu absolvieren, das über ein Praktikumszeugnis des Arbeitgebers und über ein von den Studierenden zu erstellendes Portfolio nachgewiesen wird.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studieneleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 15 oder 30 Leistungspunkten.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht. Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden.

§ 12

Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Germanistik nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 75 Seiten nicht überschreiten.

(2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung iSv § 17 Abs. 4.

(6) Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer

- (1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.
- (3) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (5) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(6) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin /den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(7) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggf. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu-

beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 17% angerechnet werden.

(8) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.

(9) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behinderten-beauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(4) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, so ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(6) Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/ dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs 09, Philologie, unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen prüfungsrelevanten Leistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Über die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird für die schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen prüfungsrelevanten Leistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Studierenden, die eine prüfungsrelevante Leistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

A	in der Regel 10 %
B	in der Regel 25 %
C	in der Regel 30 %
D	in der Regel 25 %
E	in der Regel 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- d) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 5 und 6,
- f) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 09, Philologie, unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin /der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfs-belehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/ der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24**Aberkennung des Mastergrades**

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 25**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 09 im Rahmen seiner Eikompetenzentscheidung für den Fachbereichsrat des Fachbereichs 09, Philologie, der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08.12.2009.

Münster, den 10.01.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10.01.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



Modulbeschreibungen

für den Masterstudiengang

Germanistik

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Anhang zur Prüfungsordnung

Deutscher Modultitel: Sprache				
Englischer Modultitel: Linguistics				
Studiengang: Fachmaster Germanistik				
Turnus: Jährlich zum WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1	LP: 15	Workload: 450

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Vorlesung	Pflichtveranstaltung	2	30	30
	2	Seminar 1	Pflichtveranstaltung	7	45	165
3	Seminar 2	Pflichtveranstaltung	6	45	135	
2	Lehrinhalte: Dieses Modul zielt darauf ab, das Studium der deutschen Sprache in Kernbereichen der Sprachwissenschaft zu vertiefen. Das bedeutet, dass bereits erworbene Kenntnisse sprachwissenschaftlicher Theorien und sprachwissenschaftlichen Methodenwissens exemplarisch Anwendung finden. Dies erfolgt im Rahmen formaler und funktionaler Fragestellungen. Das Modul besteht aus einer Vorlesung sowie zwei dreistündigen Seminaren zur Sprachwissenschaft. Die drei Semesterwochenstunden der Seminare können auf unterschiedliche Weise erbracht werden und ein eigenständiges Studienprojekt enthalten. Mindestens ein Seminar muss sich mit historischen Aspekten von Sprache beschäftigen. Dieses Seminar kann durch ein mediävistisches mit sprachhistorischem Akzent ersetzt werden.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden vertiefen ihre sprachwissenschaftliche Analysefähigkeit und erschließen sich neue Felder und Theorien. Die Studierenden lernen, analytisch und kritisch mit zentralen Theorien der Sprachwissenschaft umzugehen. Sie können sprachliche Phänomene der Vergangenheit wie der Gegenwart in Bezug auf ihre Eigenart und Leistung angemessen analysieren. Sie erweitern ihr Methodenwissen und wenden es z.B. im Rahmen eines Studienprojekts an. Durch die Erschließung neuer sprachwissenschaftlicher Bereiche steigern sie ihre autonome Handlungs- und Reflexionskompetenz.					
4	Status: Pflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master of Education (Gym/Ges) Master of Arts Angewandte Sprachwissenschaft					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine					
7	Leistungsüberprüfung: Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Zwei schriftliche Leistungen (z.B. im Rahmen eines Studienprojekts), eine davon in einer umfangreicheren Form (= Seminar 1). Die schriftlichen Leistungen gehen mit 54% (Seminar 1) bzw. 46% (Seminar 2) in die Modulnote ein. Die Studierenden können wählen, in welchem der Seminare sie die umfangreiche und in welchem sie die andere schriftliche Leistung anfertigen möchten.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12,5%					
11	Modulbeauftragte/r: N.N. (wird rechtzeitig bekannt gegeben)		Zuständiger Fachbereich: Fachbereich Philologie (09)			

Deutscher Modultitel: Deutsche Literatur				
Englischer Modultitel: German Literature				
Studiengang: Fachmaster Germanistik				
Turnus: Jährlich zum WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1	LP: 15	Workload: 450

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Vorlesung	Pflichtveranstaltung	2	30	30
	2	Seminar 1	Pflichtveranstaltung	7	45	165
3	Seminar 2	Pflichtveranstaltung	6	45	135	
2	Lehrinhalte: Den inhaltlichen Kern des Moduls bildet die deutsche Literatur vom 8. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Auf dieser Grundlage werden aktuelle Ansätze der Literatur-, Kultur- und Medientheorie vorgestellt. Das Modul besteht aus einer Vorlesung sowie zwei dreistündigen Seminaren zur Literaturwissenschaft. Die drei Semesterwochenstunden der Seminare können auf unterschiedliche Weise erbracht werden und ein eigenständiges Studienprojekt enthalten. Mindestens eine Lehrveranstaltung muss sich mit deutscher Literatur des 8. bis einschließlich des 16. Jahrhunderts beschäftigen.					
3	Vermittelte Kompetenzen: In den Veranstaltungen dieses Moduls vertiefen die Studierenden ihre textanalytische Kompetenz sowie ihre terminologischen und methodischen Kenntnisse deutscher Literatur (8. Jahrhundert bis Gegenwart). Sie erweitern und differenzieren ihr Wissen im Bereich der Literaturgeschichte und der Literaturtheorie bzw. Literatursystematik. Einerseits werden literaturgeschichtliche Einheiten in ihrer historischen und systematisch-funktionalen Bedingtheit wahrgenommen, andererseits wird die Geschichtlichkeit literaturtheoretischer Konzepte reflektiert. In kritischer Auseinandersetzung mit der Forschung werden eigene wissenschaftliche Standpunkte aufgebaut und dabei aktuelle Ansätze der Literatur-, Kultur- und Medientheorie verarbeitet.					
4	Status: Pflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master of Education (Gym/Ges) Ggf. Master of Arts Komparatistik / Kulturpoetik					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine					
7	Leistungsüberprüfung: Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Zwei schriftliche Leistungen (z.B. im Rahmen eines Studienprojekts), eine davon in einer umfangreicheren Form (= Seminar 1). Die schriftlichen Leistungen gehen mit 54% (Seminar 1) bzw. 46% (Seminar 2) in die Modulnote ein. Die Studierenden können wählen, in welchem der Seminare sie die umfangreiche und in welchem sie die andere schriftliche Leistung anfertigen möchten.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12,5%					
11	Modulbeauftragte/r: N.N. (wird rechtzeitig bekannt gegeben)		Zuständiger Fachbereich: Fachbereich Philologie (09)			

Deutscher Modultitel: Theorie- und Methodenreflexion				
Englischer Modultitel: Theory and Methodology				
Studiengang: Fachmaster Germanistik				
Turnus: Jährlich zum SoSe	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2	LP: 15	Workload: 450

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Seminar 1 (mit Selbststudium)	Pflichtveranstaltung	7,5	30	195
2	Seminar 2 (mit Selbststudium)	Pflichtveranstaltung	7,5	30	195	
2	Lehrinhalte: Ziel dieses Moduls ist es, auf hohem Reflexionsniveau literatur- und sprachwissenschaftliche Konzepte, Theorien und Methoden in ihrem Zusammenhang sowie in ihrer historischen Bedingtheit und Komplexität zu erörtern. Es werden zeitgenössische wie historische Forschungspositionen exemplarisch zur Diskussion gestellt, an denen bestimmte fachgeschichtliche Tendenzen und Entwicklungen ablesbar sind, wobei auch neuere medien- und kulturwissenschaftliche Perspektiven berücksichtigt werden. In diesem Modul können Inhalte aus dem Bereich der Sprache (a), der Älteren deutschen Literatur (b) und der Neueren deutschen Literatur (c) studiert werden. Dabei müssen zwei der genannten Bereiche gewählt werden. Der nicht gewählte Bereich muss im Modul „Medien- und Kulturkompetenz“ berücksichtigt werden. Das Modul besteht aus zwei Seminaren, die auch kolloquiumsartigen Charakter haben und ein eigenständiges Studienprojekt beinhalten können. Jedes Seminar ist mit einer autonomen Lernphase verbunden, in der sich die Studierenden (zusammengeschlossen zu Lerngruppen) ausgewählte Themen und Inhalte auf eigenständige Weise erarbeiten. In einem der beiden Seminare ist eine wissenschaftliche Hausarbeit zu schreiben, für die das Selbststudium die Grundlage bildet. Im zweiten Seminar werden die Ergebnisse der autonomen Lernphase in Form einer Konzeptstudie, einer Projektskizze, einer kommentierten Bibliographie oder einer Visualisierung von Arbeitsprozessen dokumentiert. Für ausländische Studierende kann auf Antrag das Selbststudium flexibler gestaltet und z.B. ersetzt werden durch den Besuch eines weiteren Moduls „Sprache“ bzw. „Deutsche Literatur“ oder durch ein „Fremdmodul“ (Modul in einem affinen Fach mit ähnlichem Aufbau).					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Kompetenz, sich mit Germanistik als wissenschaftlicher Disziplin kritisch und differenziert auseinanderzusetzen. Sie sind fähig, bestimmte Theorien und Methoden auf Gegenstandsbereiche des Faches kompetent anzuwenden; so z.B. durch ein Studienprojekt, das exemplarisch verschiedene Methoden der Textinterpretation an einem Text erprobt oder das die Leistung verschiedener theoretischer Ansätze miteinander vergleicht.					
4	Status: Pflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master of Education (Gym/Ges), Master Angewandte Sprachwissenschaft, Master Allgemeine Sprachwissenschaft, Master Komparatistik/Kulturpoetik					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahl von zwei Seminaren aus drei Bereichen: Sprache (a), Ältere deutsche Literatur (b), Neuere deutsche Literatur (c). Der nicht gewählte Bereich muss im Modul „Medien- und Kulturkompetenz“ berücksichtigt werden.					
7	Leistungsüberprüfung: Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Wissenschaftliche Hausarbeit in einem der beiden Seminare, Studienarbeit (Dokumentation des Selbststudiums) im jeweils anderen Seminar. Die Noten gehen jeweils zur Hälfte in die Modul-Gesamtnote ein.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12,5%					
11	Modulbeauftragte/r: N.N.		Zuständiger Fachbereich: Fachbereich Philologie (09)			

Deutscher Modultitel: Medien- und Kulturkompetenz				
Englischer Modultitel: Media and Cultural Competence				
Studiengang: Fachmaster Germanistik				
Turnus: Jährlich zum SoSe	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2	LP: 15	Workload: 450

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Seminar 1 (mit Selbststudium)	Pflichtveranstaltung	7,5	30	195
2	Seminar 2 (mit Selbststudium)	Pflichtveranstaltung	7,5	30	195	
2	Lehrinhalte: In diesem Modul werden literatur- und sprachwissenschaftliche Fragestellungen hinsichtlich ihrer Medienspezifität und kulturellen Eingebundenheit erörtert. Die Medialität der Literatur, insbesondere ihr Textcharakter (z.B. Mündlichkeit / Schriftlichkeit), wird ebenso thematisiert wie die Beziehungen der Literatur zu anderen Medien (Handschrift, Druck, Bild, Ton, Film). Durch die Berücksichtigung literarischer und nichtliterarischer Texte wird zudem der kulturelle Stellenwert von Sprache (Rhetorik, Semiotik) erarbeitet. In diesem Modul können Inhalte aus dem Bereich der Sprache (a), der Älteren deutschen Literatur (b) und der Neueren deutschen Literatur (c) studiert werden. Dabei müssen zwei der genannten Bereiche gewählt werden. Der nicht gewählte Bereich muss im Modul „Theorie- und Methodenreflexion“ berücksichtigt werden. Das Modul besteht aus zwei Seminaren, die auch kolloquiumsartigen Charakter haben und ein eigenständiges Studienprojekt beinhalten können. Jedes Seminar ist mit einer autonomen Lernphase verbunden, in der sich die Studierenden (zusammengeschlossen zu Lerngruppen) ausgewählte Themen und Inhalte auf eigenständige Weise erarbeiten. In einem der beiden Seminare ist eine wissenschaftliche Hausarbeit zu schreiben, für die das Selbststudium die Grundlage bildet. Im zweiten Seminar werden die Ergebnisse der autonomen Lernphase in Form einer Konzeptstudie, einer Projektskizze, einer kommentierten Bibliographie oder einer Visualisierung von Arbeitsprozessen dokumentiert. Für ausländische Studierende kann auf Antrag das Selbststudium flexibler gestaltet und z.B. ersetzt werden durch den Besuch eines weiteren Moduls „Sprache“ bzw. „Deutsche Literatur“ oder durch ein „Fremdmodul“ (Modul in einem affinen Fach mit ähnlichem Aufbau).					
3	Vermittelte Kompetenzen: Schon vorhandene analytisch-methodische Fähigkeiten werden weiterentwickelt. Darüber hinaus wird die Fähigkeit erworben, komplexere medien- und kulturwissenschaftliche Themenzusammenhänge historischer wie systematischer Art zu analysieren und die spezifischen Bedingungen und Codes der unterschiedlichen Medien kritisch zu reflektieren, z. B. durch ein Studienprojekt, das Position und Leistung eines bestimmten Mediums (z.B. des Flugblattes, des gedruckten Buches, des Hörbuches) in historischer Perspektive in seinem medialen und kulturellen Kontext analysiert.					
4	Status: Pflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master of Education (Gym/Ges), Master Angewandte Sprachwissenschaft, Master Allgemeine Sprachwissenschaft, Master Komparatistik/Kulturpoetik					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahl von zwei Seminaren aus drei Bereichen: Sprache (a), Ältere deutsche Literatur (b), Neuere deutsche Literatur (c). Der nicht gewählte Bereich muss im Modul „Theorie- und Methodenreflexion“ berücksichtigt werden.					
7	Leistungsüberprüfung: Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Wissenschaftliche Hausarbeit in einem der beiden Seminare, Studienarbeit (Dokumentation des Selbststudiums) im jeweils anderen Seminar. Die Noten gehen jeweils zur Hälfte in die Modul-Gesamtnote ein.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12,5%					
11	Modulbeauftragte/r: N.N.		Zuständiger Fachbereich: Fachbereich Philologie (09)			

Deutscher Modultitel: Spezialisierungsmodul						
Englischer Modultitel: Specialisation						
Studiengang: Fachmaster Germanistik						
Turnus: Jährlich zum WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 3	LP: 30	Workload: 900		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Vorlesung	Pflichtveranstaltung	2	30	30
	2	Seminar 1	Pflichtveranstaltung	12	30	330
	3	Seminar 2	Pflichtveranstaltung	7,5	30	195
	4	Praktikum	autonome Lernphase	8,5		255
2	Lehrinhalte:					
	<p>Das Spezialisierungsmodul wird im dritten Semester studiert. Es soll in dem Bereich besucht werden, den die Studierenden als Schwerpunkt anstreben, d.h. in dem sie ihre Masterarbeit schreiben wollen. Die Schwerpunktbildung erfolgt entweder im Bereich der Sprache, der deutschen Literatur des Mittelalters oder der Neueren deutschen Literatur. Ziel der zu besuchenden drei Seminare ist eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Inhalten und Methoden im gewählten Bereich.</p> <p>Die Vorlesung präsentiert größere Themenkomplexe in historisch breiten und stofflich weit ausgreifenden Zusammenhängen. Mit ihr können (unbenotete) Hausaufgaben verbunden sein. Das Seminar 1 ist mit einem umfangreichen Selbststudium verbunden, das das regelmäßige Lesen und die intensive Auseinandersetzung mit der Forschungsliteratur sowie das ebenfalls regelmäßige Schreiben von Essays (ausformulierte Arbeits- bzw. Diskussionspapiere im Umfang von ca. 1.000 Wörtern) umfasst. Die Essays können online gestellt und im Rahmen von Textkonferenzen besprochen werden. Daraus können sich weitere Diskussionen (ggf. online) ergeben. Schließlich bereiten die Essays auf das Abschlusspapier vor, das einen Umfang von ca. 5.000 Wörtern hat. Dieses Abschlusspapier wird in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben. Das Seminar 2, insbesondere das Selbststudium in diesem Seminar, bietet die Möglichkeit des Bezugs zu Praxisfeldern, Projekten oder Erkundungen, die im Zusammenhang mit dem ausgewählten Seminarthema stehen. Das Selbststudium kann auch einen Bezug zum Praktikum darstellen. Das Praktikum wird an Seminar 2 angebunden und dort sowohl vor-, als auch nachbereitet. Es muss spätestens bis zum Ende der auf das 3. Semester folgenden vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Der Nachweis erfolgt über das Praktikumszeugnis des Arbeitgebers sowie über ein Portfolio, in dem berufsspezifische Erfahrungen und Erkenntnisse unter Rückbindung an den gewählten Spezialisierungsbereich reflektiert und dokumentiert werden. Das Praktikum muss mindestens vier Wochen umfassen. Bei der Suche nach einem Praktikumsplatz helfen das Germanistische Institut sowie der Career Service der WWU Münster.</p>					
3	Vermittelte Kompetenzen:					
	<p>Die inhaltlichen und methodischen Kompetenzen im Umgang mit Texten in den Bereichen Sprache, deutsche Literatur des Mittelalters oder Neuere deutsche Literatur werden vertieft (um die Wahl eines Themas für die Masterarbeit vorzubereiten) und im Rahmen eines Praktikums mit einer berufsspezifischen Perspektive versehen. Auf diese Weise können studienbegleitend erste Schritte in Richtung einer Berufsqualifizierung unternommen werden.</p>					
4	Status: Pflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:					
	Master of Education (Gym/Ges), Master Angewandte Sprachwissenschaft, Master Allgemeine Sprachwissenschaft, Master Komparatistik / Kulturpoetik					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
	Die Studierenden wählen ihren Schwerpunkt aus dem Bereich „Sprache“ (a), „Ältere deutsche Literatur“ (b) oder „Neuere deutsche Literatur“ (c).					
7	Leistungsüberprüfung: Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen:					
	Schriftliche Leistungen in den beiden Seminaren. Die Noten gehen zu 43% (Seminar 1), 27% (Seminar 2) bzw. 30% (Praktikumsportfolio) in die Modul-Gesamtnote ein.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Der Besuch des Moduls erfordert fundierte Grundkenntnisse. Daher sollte dieses Modul erst nach Abschluss der Module Sprache, Deutsche Literatur, Medien- und Kulturkompetenz sowie Theorie- und Methodenreflexion belegt werden.					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 25%					
11	Modulbeauftragte/r:		Zuständiger Fachbereich:			
	N.N. (wird rechtzeitig bekannt gegeben)		Fachbereich Philologie (09)			

Deutscher Modultitel: Masterkolloquium / Masterarbeit				
Englischer Modultitel: Thesis colloquium / Thesis				
Studiengang: Fachmaster Germanistik				
Turnus: Jährlich zum SoSe	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 4	LP: 30	Workload: 900

1	Modulstruktur:				
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz
	1	Masterkolloquium zur Masterarbeit	Seminar autonome Arbeitsphase (Pflicht)	5 25	30
					150 750
2	Lehrinhalte: Die Masterarbeit erstreckt sich über 5 Monate (Umfang: 75 Seiten, Schriftgröße: 12 Punkt, Zeilenabstand: 1,5; Korrekturrand 4 cm) und wird während des 4. Semesters geschrieben. Parallel dazu wird das Masterkolloquium besucht, das der Betreuung der Arbeit dient. Es besteht aus einer Mischung aus individuellen Betreuungsgesprächen und Gruppendiskussionen (Umfang: mindestens zwei einzelne Betreuungsgespräche + zwei Vortrags- und Diskussionssitzungen mit anderen Masterkandidaten gleicher Spezialisierung).				
3	Vermittelte Kompetenzen: Im Kolloquium erweitern die Studierenden ihre Fähigkeiten, wissenschaftliche Themen zu diskutieren und zu präsentieren. Durch die Masterarbeit dokumentieren sie ihre Fähigkeiten, ein selbst gewähltes und mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin abgestimmtes wissenschaftliches Thema selbstständig auf Postgraduiertenniveau zu bearbeiten und ihre Ergebnisse in angemessener Form zu präsentieren.				
4	Status: Pflichtmodul				
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine				
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden bestimmen ihre Schwerpunktsetzung für die Masterarbeit. In ihrem Spezialisierungsbereich belegen sie das Masterkolloquium.				
7	Leistungsüberprüfung: Modulbegleitende Teilprüfungen				
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Die Masterarbeit ergibt zu 100% die Modulnote.				
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine				
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 25%				
11	Modulbeauftragte/r: N.N. (wird rechtzeitig bekannt gegeben)		Zuständiger Fachbereich: Fachbereich Philologie (09)		